

Anl. 4 UHSBV

UHSBV - Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. 1.Auswahl der Datensätze der Prüfungsdaten für den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen:
2. 1.1Datensätze über die Prüfungsaktivität, welche Stundenmengen abgelegter Prüfungen, Stundenmengen abgelegter Prüfungen mit positiver Beurteilung und Mengen von ECTS-Anrechnungspunkten enthalten, die den ordentlichen Studierenden auf Grund positiver Beurteilung von Prüfungen und von wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten zuerkannt wurden, Daten über die Prüfungsaktivität von ordentlichen Studierenden, welche keine Prüfungen abgelegt haben, und
3. 1.2Datensätze über vollständig erfolgreich abgelegte Prüfungen, die ein ordentliches Studium, einen Studienabschnitt eines Diplomstudiums, den Masterteil eines kombinierten Master- und Doktoratsstudiums, einen Universitätslehrgang, einen Vorbereitungslehrgang oder einen Hochschullehrgang abschließen.
4. 2.Aufbau der Datensätze:
5. 2.1Aufbau des Datensatzes zur Prüfungsaktivität:

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Matrikelnummer	
2	bereichsspezifisches Personenkennzeichen BF	
3	meldende Universität bzw. Pädagogische Hochschule	codiert (§ 12)
4	Berichtssemester	
5	Kennzeichnung Studiengesetz	3.2
6	Kennzeichnung des Studiums	Kennzeichnung gemäß § 12 Abs. 6
7	Semesterzahl Fach-1	3.3
8	Semesterzahl Fach-2	3.3
9	Semesterstundenzahl Fach-1	3.4.1; 3.4.3; 3.4.4
10	Semesterstundenzahl Fach-2	3.4.2; 3.4.4
11	Semesterstundenzahl mit positiver Beurteilung Fach-1	3.4.1; 3.4.3; 3.4.4
12	Semesterstundenzahl mit positiver Beurteilung Fach-2	3.4.2; 3.4.4
13	ECTS-Anrechnungspunkte Fach-1	3.4.1; 3.4.4
14	ECTS-Anrechnungspunkte Fach-2	3.4.2; 3.4.4
15	Mobilitätsbonus	3.4.3

1. 2.2

In Kraft seit 01.08.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at